

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Ralf Briese (GRÜNE), eingegangen am 01.10.2004

Organisationen des Rechtsextremisten Rieger

Ende vergangenen Jahres erwarb der in die Neonazi-Szene verwobene Jürgen Rieger in Dörverden ein Fachwerkhaus aus dem 19. Jahrhundert für seine „Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesengemäßer Lebensgestaltung e. V.“. Diese will die „germanischen Sittengesetze“ wiedererwecken und tritt für eine „gleich geartete Gattenwahl als Gewähr für gleich geartete Kinder“ ein. Als Bevollmächtigter der in London ansässigen Wilhelm-Tietjen-Stiftung für Fertilisation Ltd. erwarb Rieger für 255 000 Euro die vier ehemaligen Bundeswehrgebäude „Heisenhof“ auf einem 26 000 m² großen Gelände.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die
 - a) Wilhelm-Tietjen-Stiftung für Fertilisation Ltd. mit Sitz in London und die
 - b) „Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesengemäßer Lebensgestaltung e. V.“hinsichtlich der Ziele und ihrer Tätigkeiten in Niedersachsen?
2. Nach welchem Recht operiert die Stiftung in der Bundesrepublik bzw. in Niedersachsen? Handelte es sich um eine Stiftung im Sinne des deutschen Stiftungsrechts?
3. Trifft es zu, dass die „Artengemeinschaft“ seit 1951 ein eingetragener Verein ist, wenn ja, ist der Verein als gemeinnützig anerkannt mit den bekannten Steuererleichterungen für Spender?
4. Wie will die Landesregierung verhindern, dass entweder die Stiftung oder die Artengemeinschaft weitere Liegenschaften in Niedersachsen kaufen?
5. Gibt es steuerliche Vergünstigungen für deutsche Staatsangehörige, die ausländische Stiftungen (mit-)finanzieren?

(An die Staatskanzlei übersandt am 07.10.2004 - II/72 - 231)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 55.1 - 01425 -

Hannover, den 11.11.2004

Zur Vorbemerkung der Kleinen Anfrage weise ich darauf hin, dass kein Erwerb eines Fachwerkhäuses in Dörverden für die „Artgemeinschaft“ durch den Neonazi und Rechtsanwalt Jürgen Rieger Ende 2003 stattgefunden hat. Rieger hat als Bevollmächtigter der „Wilhelm Tietjen Stiftung für Fertilisation Limited“ die ehemalige Bundeswehrliegenschaft in Dörverden, Ortsteil Barne, Drüber 3, genannt „Heisenhof“, im April 2004 im Rahmen einer Grundstücksauktion erworben. Zu dieser Liegenschaft gehören auch zwei Fachwerkhäuser, die unter Denkmalschutz stehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 a:

Der Niedersächsischen Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur „Wilhelm Tietjen Stiftung für Fertilisation Limited“ vor.

Durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg wurde bekannt, dass es sich bei der „Stiftung“ um eine so genannte Briefkastenfirma mit Sitz in London handelt. Es existiert weder ein Geschäftsbericht, noch waren geschäftliche Aktivitäten zu beobachten. Im April 2004 hat die Gesellschaft eine Immobilie in Pößneck, Thüringen, zum Preis von 360 000 Euro erworben.

Namensgeber für die Gesellschaft soll ein am 24.01.2002 verstorbener ehemaliger SS-Angehöriger gewesen sein.

In Niedersachsen wurden vor 2004 keine Aktivitäten der „Wilhelm Tietjen Stiftung für Fertilisation Limited“ festgestellt.

Zu 1 b:

„Die Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ (kurz: Artgemeinschaft) war bereits auf den Veranstaltungen der beiden im Februar 1998 vom Niedersächsischen Innenministerium verbotenen „Heideheim“-Vereine im rechtsextremistischen Schulungszentrum Hetendorf eine der beteiligten Organisationen. Sie war auch Mitgliedsverein des verbotenen „Heide-Heim e. V.“ in Hamburg. In den insgesamt sieben so genannten Hetendorfer Tagungswochen der Jahre 1991 bis 1997 trat die Artgemeinschaft als Mitorganisator auf. Es fanden u. a. Mitgliederversammlungen mit „feierlichen Aufnahmen“ von Neumitgliedern statt. Darüber hinaus nahmen insbesondere die Mitglieder der Artgemeinschaft an dem Programm der Hetendorfer Tagungswochen teil. Nach dem Verbot der „Heideheim“-Vereine suchte die Artgemeinschaft neue Veranstaltungsortlichkeiten für ihre Frühlingsfeste, Sonnenwendfeiern und Mitgliederversammlungen („Things“). Diese fanden in Schleswig-Holstein und Thüringen sowie in einem Gasthof in der Lüneburger Heide statt.

Seither wurden die Sonnenwendfeiern der Artgemeinschaft im Sommer wie im Winter in der Nähe von Bispingen durchgeführt.

Gegründet worden ist die Artgemeinschaft 1951 und wird seit 1988 von Rieger geleitet. Sie will als Glaubensbund „der Bewahrung, Erneuerung und Weiterentwicklung der Kultur der nordeuropäischen Menschenart“ dienen. Neben der Herausgabe der Publikation *Nordische Zeitung (NZ)* führt die Artgemeinschaft bundesweite und regionale Veranstaltungen durch.

In ihrer Programmatik beruft sich die Artgemeinschaft auf Ideologen des nationalsozialistischen Rassismus, z. B. Houston Steward Chamberlain und Hans Friedrich Karl Günther. Ziel der Artgemeinschaft ist es, christlich-humane Moralvorstellungen durch ein angeblich aus der Natur entlehntes Recht des Stärkeren zu überwinden. Sie erklärt, zur Erreichung ihrer Zielsetzung auch aggressiv vorzugehen: „Die Artgemeinschaft ist gezwungen worden, ein Kampfverband zu sein, der um die Möglichkeit einer artgemäßen Lebensführung kämpfen muss“. (Zitat aus *Nordische Zeitung* Nr. 2/87).

Zu 2:

Name und Sitz der „Stiftung“ weisen darauf hin, dass es sich bei dem Erwerber nicht um eine Stiftung des bürgerlichen Rechts handelt. Eine solche Stiftung kann nur nach den Vorschriften der §§ 80 ff. BGB i. V. mit dem Stiftungsgesetz des Landes errichtet werden, in dem die Stiftung ihre Sitz hat. Da die „Wilhelm Tietjen Stiftung für Fertilisation Limited“ nicht in Niedersachsen anerkannt ist und hier auch keinen Sitz hat, unterliegt sie nicht der Stiftungsaufsicht nach den Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Aufgrund der Firmenbezeichnung „Limited“ muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der „Wilhelm Tietjen Stiftung für Fertilisation Limited“ um eine Gesellschaftsform des englischen Rechts handelt, die im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung mit der GmbH des deutschen Rechts vergleichbar ist. Eine „Limited“ kann auch von Deutschland aus gegründet werden und ist aufgrund Gemeinschaftsrechts auch in Deutschland als rechtsfähig anzuerkennen.

Zu 3:

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor, wann die Artgemeinschaft in das Vereinsregister eingetragen worden ist. Nach Auskunft des LfV Hamburg wurde die Artgemeinschaft dort im Jahre 1957 in das Vereinsregister eingetragen. Gründungsort der Artgemeinschaft im Jahre 1951 soll Göttingen gewesen sein. Dies ergibt sich aus dem Internetauftritt der Artgemeinschaft (www.asatru.de/artgemeinschaft.htm).

Aussagen zur Gemeinnützigkeit des Vereins können nicht gemacht werden, da sie dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) unterliegen und daher seitens der Landesregierung nicht getroffen werden können. Informationen sind allenfalls vom Verein selbst zu erlangen, soweit dieser zur Auskunft bereit ist.

Zu 4:

Das Land Niedersachsen hat keine rechtlichen Möglichkeiten, den Erwerb von Grundstücken aus Privatbesitz durch die „Wilhelm Tietjen Stiftung für Fertilisation Limited“ oder die Artgemeinschaft zu verhindern. Das Land Niedersachsen hat nur die Möglichkeit, beim Verkauf landeseigener Grundstücke darauf zu achten, dass solche Grundstücke nicht von diesen Organisationen erworben werden.

Zu 5:

Zuwendungen an Stiftungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können im Rahmen bestimmter Höchstbeträge nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) i. V. mit § 48 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Derartige Zuwendungen sind steuerlich nur zu berücksichtigen, wenn der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist (§ 49 Nr. 1 EStDV). Bei den ebenfalls begünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (§ 49 Nr. 2 EStDV) ist für die Anerkennung als begünstigter Empfänger ebenfalls Voraussetzung, dass diese ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

Nach geltendem Recht können mithin Zuwendungen, die unmittelbar an ausländische Körperschaften (Stiftungen) gegeben werden, nicht als Sonderausgaben i. S. von § 10b EStG abgezogen werden (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. November 1966, BStBl 67 III S. 116). Für deutsche Staatsbürger, die ausländische Stiftungen durch Zuwendungen (mit-) finanzieren, gibt es keine steuerliche Vergünstigung in Form des Spendenabzugs.

Der Einschränkung des Empfängerkreises auf inländische Körperschaften liegt die Überlegung zugrunde, dass die Vorschriften der Abgabenordnung nicht für ausländische Personen gelten. Die deutschen Finanzbehörden sind aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, ausländische Körperschaften zu überprüfen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die zweckgerechte Verwendung der Mittel und des Vermögens.

Uwe Schünemann